

Hermannstädter Zeitung.

Ersteint
jeden Montag und
Donnerstag

Erster Jahrgang.

Kostet vierteljährig: 1 fl.
50 kr.; mit Postverien-
dung 1 fl. 95 kr. ö. W.

N^o. 45. — 1861.

Donnerstag, 6. Juni.

Telegramm der „Hermannstädter Zeitung“.

Aufgegeben: Wien, 5. Juni, 1 Uhr, 40 Minuten, Nachmittags. Angelangt: 5. Juni, 2 Uhr,
30 Minuten Nachmittags.

Der Antrag Deaks auf Absendung einer Adresse wurde in Pest mit 155 gegen 152 Stimmen angenommen. Die Specieledebatte beginnt übermorgen. — Wien. Schmerling erklärte in der heutige Unterhausitzung, die Regierung betrachte die gegenwärtige Versammlung als engeren Reichsrath.

Der Nummer 130 der „Donau Zeitung“ entnehmen wir:

Das Verhältniß Siebenbürgens zum Gesamtstaat.

Im gewöhnlichen Rechtsleben gilt der anerkannte Grundsatz, daß erzwungene Verträge gar keine Gültigkeit haben, im Staatsleben aber ist es gefährlich, dieselbe Theorie anwenden zu wollen; indessen gibt es doch Fälle, wo auch hier das gleiche Axiom seine Durchführung erfordert, wenn der gewalthätige Erfolg einer treulosen Partei statt des Princips des Rechtes und der öffentlichen Wohlfahrt aufgestellt werden will. Ein solcher Fall ist die 1848ger Union Siebenbürgens mit Ungarn, wo nämlich das betreffende Klausenburger Landtagsgesetz, unter Nichttheilnahme der größern Hälfte der siebenbürgischen Bevölkerung, welche dagegen förmlich protestirte, bloß durch den terroristischen Druck der Zeitumstände zu Stande gekommen war; in Folge dessen ein blutiger Bürgerkrieg entbrannte, in welchem die dem souveränen Magyariismus preisgegebenen Sachsen und Rumänen eben dies Unionsgesetz bekämpften, und der Landesfürst selbst auf diese Seite getreten war. Hiedurch löst sich das ohnehin nicht vollständig ausgeführte Unionsgesetz vollständig auf, und Siebenbürgen ist wieder in die Reihe selbständiger Länder mit eigener Verfassung zurückgetreten. (Vergl. 6. Art. 1791).

Vom Standpuncte nun dieses besondern siebenbürgischen Staatsrechtes (drei Nationen und vier Religionen) haben die Stände die pragmatische Sanction hauptsächlich aus dem Grunde im tiefgefühlten Danke angenommen, weil das Haus Oesterreich mit seinen Truppen Siebenbürgen vom türkischen Joch befreite,* und ist somit in eine Realunion mit allen andern Erbländern des Kaisers zum Zwecke gemeinschaftlicher Vertheidigung eingetreten.** (Vergl. die ersten sechs Artikel 1744).

Eben so soll nach dem 17. Puncte des siebenbürgischen Staatsgrundgesetzes, Diploma Leopoldinum von 1691, der commandirende General stets ein Deutscher (Nicht-Siebenbürger) sein,***) so wie die Stände des Landes in Militärsachen bloß das Recht hatten, die besondere Aushebung und Abstellung von Recruten landtäglich festzusetzen, dagegen aber die gesammte bewaffnete Macht als österreichische unter den k. Militärbehörden stand, und der Monarch selbst unbeschränkter Herr über Frieden und Krieg gewesen ist.

Es ist mithin für das Großfürstenthum Siebenbürgen durch das österreichische Verfassungsgrundgesetz vom 26. Februar nur eine solche Erweiterung der bereits anerkannten Union aller

*) „ut igitur semper grata inelligat posteritas ob immortalia augustae domus austriacae in hunc principatum tamquam Christianitatis antemurale, beneficia innumeris curis et sollicitudinibus impensa“ etc. etc.

**) 3. 1744. „ut regna et provinciae tam hodie ab Augustissima sua Caesarea Regia Majestate possessae, quam in futurum . . . accessurae ad mutuam et reciprocam defensionem . . . in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant . . . huncce principatum . . . immensis laboribus et impensis, multoque sanguine . . . vindicatum . . . sibi que suis viribus tuendo minime pari, ex hac perenni Regnorum Provinciarumque . . . haereditariarum unione . . . et Publicae Rei ornamentis ac securitatis . . . accessurum sit“

***) „Generalem tamen et caput Germanum illis praeficiemus.“

Kronländer in Militärsachen erfolgt, welche in der Natur und dem Zwecke dieses Institutes gelegen ist. Ja noch mehr, das Zugeständniß eines besondern ungarischen Kriegsministeriums würde geradezu die mit Siebenbürgen abgeschlossene pragmatische Sanction auf das Tiefste verletzen und das Land wieder dem Feinde im Osten preisgeben. Wir müssen daher vom Standpuncte des besondern siebenbürgischen Staatsrechtes jeden solchen Eingriff, welcher die Vertheidigungsunion aller Länder des Hauses Oesterreich auflösen würde, wie dies die ungarländischen 1848er Gesetze thun, als eine Verletzung der pragmatischen Sanction auf das Entschiedenste bekämpfen.

Aehnlich verhält es sich mit den Finanzangelegenheiten des Landes. Zwar gehörte es zur unbestrittenen Competenz des siebenbürgischen Landtages, Steuern zu bewilligen, die bestehenden zu erhöhen oder die Einführung neuer Abgaben etc. zu verweigern; aber auf die Verwendung sämtlicher Einkünfte (hervorzuheben des ausgiebigen Salzregals etc.), mithin auf die Rechnungslegung und Stellung eines Budgets hatten die Stände (drei Nationen und vier Religionen) gar keinen Einfluß; der Landesfürst hatte diesfalls vollkommen freie Hand. Die nach dieser Richtung hin dem allgemeinen österreichischen Reichsrathe zustehenden constitutionellen Rechte sind aber solcher Art, daß dieselben in ihrer Rückwirkung und bei der Theilnahme auch unfererseits das Land um so mehr befriedigen werden, als demselben zugleich ein eigener Wirkungskreis vorbehalten ist.

Was endlich die weiteren Angelegenheiten des größeren Reichsrathes betrifft, sind es solche, welche wieder ihrer innersten Natur nach einen um so größeren Werth besitzen, als sie den mit einander im Verkehr verbundenen Ländern gemeinsam zukommen, die gleichen Bedürfnisse befriedigen.

Hienach hat Siebenbürgen nach seinem besondern Staatsrechte und den obwaltenden Interessen des Landes und seiner Völker Grund genug, den neuen Verfassungsbau der Monarchie mit der freudigsten Theilnahme zu begrüßen, ja noch mehr, die Mehrzahl seiner Bevölkerung, namentlich die bisher gar nicht berechtigten Rumänen, erblicken gerade in den Staatsgrundgesetzen vom October v. J. und Februar d. J. die Sicherstellung ihrer eigenen nationalen Ansprüche und hoffen, daß sie als österreichische nationale Verwaltungsgebiete unter Anerkennung ihrer besonderen Staatspersönlichkeit (Vertretung in Gemeinde, Bezirk und Kreis) jene mit dem Ganzen wohl vereinbarlichen Rechte erhalten werden, welche von ungarischer Seite immer nur mit hohlen inhaltsleeren Phrasen verheißen werden, aber um so weniger zur Erfüllung kämen, als es dem souveränen Volke der Magyaren von etwa fünf Millionen Seelen nur darum zu thun ist, die andern eilf Millionen der Bevölkerung dem geträumten magyarischen Großstaate aufzuopfern. Trotz aller schönen Reden von der Landtagstribüne hat die Bemerkung Normann's in seinem 1833er Reisetage Ungarn sehr viel Wahres mit den Worten gesagt: „Die ungarische Freiheit besteht aber in Nichts, als in dem Mangel an Polizei, Volkszählung, und in der despotischen Willkür des Adels (dafür jetzt Landtagsmajorität). Diese Freiheitsliebe ist daher eine beklagenswerthe Selbsttäuschung oder eine Affeetation ohne Wahrheit und Empfindung . . .“

Die ungarische Geschichte bietet, wie keine andere, die Beispiele verblendeter Selbstsucht und Eigenliebe dar, welche jedem humanitären Fortschritte feindselig gegenüberstehen. War es nicht so zu Zeiten König Stephans und seiner nächsten Nachfolger, als die nationale Rebellenpartei gegen die octroyirte Verfassung des autokratischen Monarchen auftrat, und zuerst anfang, den Namen der Nationalität zu mißbrauchen, dabei asiatische Barbarei und wildes Heidenthum auf ihre Fahnen schrieb, um den neuen Fortschritt zu bekämpfen?

Wahrlich, wir können hier gar kein Verlangen darnach tragen, in diesen Revolutionsstrudel mithineingerissen zu werden. Zwar gibt es Viele, die vermöge eines logischen Fehlers jetzt in das ungarische Lager übergegangen sind. In diesem selbst scheint aber mehr die Verzweiflung an der eigenen Sache, als die wahrhaft patriotische Einsicht obzuwalten. Wir wollen dagegen auf die erhabenen kaiserlichen Worte vom 21. und 22. December 1848 und vom 19. Juli 1849 (Nummer 254 R. M. J.) vertrauen, welche dem Sachsenlande die organische Einfügung in den Gesamtstaat verheißen und insbesondere aussprechen, daß Thron und Staat die Bürgschaften schützen werden, deren die sächsischen Verfassungszustände bedürfen.

Die gerichtliche Organisation im Sachsenlande.

Mit Erstaunen kann man in einem ungarischen Blatte lesen, daß sich in Klausenburg eine Commission damit beschäftigt, Vorschläge bezüglich der Organisation und Activirung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen, so wie Schritte bezüglich der Ausarbeitung eines Entwurfes hinsichtlich aller auf die Rechtspflege sich beziehenden Fragen zu thun. — Diese Commission dehnt ihre Thätigkeit auch auf das Sachsenland aus. — Es scheint, daß sich die Herren unnöthige Mühe machen. Allerdings haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Entschließung vom 31. März d. J. die Reorganisation auch der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen, und die Uebertragung der Rechtspflege an die früher bestandenen Gerichtsstellen zu genehmigen geruht.

An die Stelle der sogenannten gemischten Bezirksämter, dann der Bezirksgerichte sollen, nach der erwähnten A. h. Entschliebung, in den Sächsischen Stühlen und Districten die „Judicate“; an die Stelle der Kreisgerichte und des Hermannstädter Landesgerichtes die „Magistrate“; an die Stelle des Oberlandesgerichtes, als Appellationsforum für die Sächsischen Stühle und Districte die „Sächsische Nations-Universität“ treten.

Mit der Durchführung — nicht nur der politischen — sondern auch der gerichtlichen Reorganisation in den Sächsischen Stühlen und Districten ist aber der Graf der Sächsischen Nation betraut worden. Und in der That hat Hochwohl derselbe diese Durchführung unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Gesetze und der erflossenen Weisungen bereits zu einem guten Theile vollzogen. — Die Stuhlsämter und Magistrate sind (bis auf die rückständige Wahl der Oberbeamten des Hermannstädter Stuhls) in sämtlichen sächsischen Stühlen und Districten auf verfassungsmäßiger Grundlage wieder hergestellt worden. Und es ist bei dieser Wiederherstellung auf die in der A. h. Entschliebung vom 31. März d. J. gegebene Weisung: „daß im Interesse der Sicherheit, des Besitzes und der Stättigkeit der Privat-Rechtsverhältnisse die Wirksamkeit der gegenwärtig bestehenden bürgerlichen und Strafgesetze in so lange in voller Kraft zu bleiben haben, als nicht in Betreff derselben die allfälligen Abänderungen im Wege der Gesetzgebung vereinbart werden“ — die gebührende Rücksicht genommen, und es sind bei den Stuhlsämtern und Magistraten auch solche Männer in Verwendung, welche sich die Kenntniß dieser Gesetze auch durch practische Anwendung derselben, während ihres Dienstes bei den bestandenen k. Gerichtsbehörden, eigen gemacht haben.

Die Reorganisation der Gerichtsbehörden erster Instanz ist denn auch auf verfassungsmäßigem Wege und im Sinne der Allerh. Entschliebung vom 31. März d. J. durchgeführt worden. Der „amtliche Theil“ des „Siebenbürger Bote“ bringt darüber in seiner Nummer 110 folgende:

Nr. 258. 1861.

K u n d m a c h u n g.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 5. Juni 1861 die verfassungsmäßig hergestellten Stadt- und Stuhlsmagistrate von Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Broos, dann die Stadt- und Districtsmagistrate von Kronstadt und Bistritz, endlich die Stuhlsämter von Grosschenk, Reps, Neußmarkt und Leschirch ihre Amtirung vollständig antreten werden.

Hermannstadt, 1. Juni 1861.

Der Graf der Sächsischen Nation
Salmen.

Es ist also klar, daß im Sachsenlande der Graf der Sächsischen Nation und Niemand in Klausenburg die Durchführung der gerichtlichen Reorganisation in die Hand nehmen wird, bezüglich in die Hand genommen hat.

„Allfällige Abänderungen“ wird, so denken wir, selbst der Graf der Sachsen nicht „octroiren“; sondern „im Wege der Gesetzgebung“ bei der Sächsischen Nations-Universität in Antrag bringen. Dies dürfte namentlich bezüglich des Gerichtshofes zweiter Instanz und der Schwierigkeiten, die sich seiner sofortigen Organisation entgegenstellen, der Fall sein.

Das bisherige k. Oberlandesgericht für Siebenbürgen — die zweite Instanz auch für die Sächsischen Stühle und Districte — hat seine Functionen bereits seit dem 30. April d. J. eingestellt.

An seine Stelle soll nach der A. h. Entschliebung vom 31. März d. J. als Appellationshof für die Sächsischen Jurisdictionen die Sächsische Nations-Universität treten.

Hier nun, wie bemerkt, ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten.

Die Sächsische Nations-Universität ist bekanntlich nicht eine ständige Behörde; sie versammelt sich höchstens zweimal im Jahre auf einige Wochen unter dem Voritze des Nationsgrafen in Hermannstadt; sie besteht aus je zwei Abgeordneten aus jedem Sächsischen Stuhle und Districte, welche von den einzelnen Stuhls- und Districtsverfassungen frei gewählt werden.

Die Wahl der Stuhls- und Districtsverfassungen kann — muß aber nicht — solche Personen treffen, welche sich die Kenntniß der gegenwärtig bestehenden bürgerlichen und Strafgesetze eigen gemacht haben. — Die Nations-Universität fungirt nemlich nicht bloß als Appellationsforum; sie war und ist zugleich diejenige Körperschaft, welche das Statutar-Gesetzgebungsrecht für das Sachsenland auszuüben, dann alle wichtigeren politischen und öconomischen Nationalangelegenheiten zu berathen und darüber zu beschließen hat. — Als Obergerichtsbehörde war ihre Amtsthätigkeit bis zum Jahre 1848 eine sehr beschränkte; sie entschied einzig und allein appellirte Civilrechtstreite. Schon damals, obwohl ihr Wirkungskreis ein so beschränkter war, machte sich der Uebelstand äußerst fühlbar, der darin lag, daß sie als Obergerichtsbehörde nicht ständig beisammen war; denn es

mußte dieser Umstand eine nachtheilige Verzögerung der Entscheidung appellirter Rechtsstreite zur Folge haben.

Die Aufrechterhaltung dieses Uebelstandes auch für die Jetztzeit, wo die Nations-Universität auch Forum zweiter Instanz für alle Strassachen, Wechselstreitigkeiten (welche früher beinahe gar nicht, jetzt aber so häufig vorkommen), — dann für alle Recursangelegenheiten u. s. w. sein soll, — wäre unverantwortlich.

Dieser Uebelstand muß beseitigt werden, — auf dem Wege etwa: daß ein ständiger Appellationshof auch für die Sächsischen Jurisdictionen geschaffen würde!

Die Organisation eines solchen Gerichtshofes definitiv zu regeln und festzustellen, gehört nun unbezweifelbar zur Competenz der auf verfassungsmäßiger Grundlage einzuberufenden Sächsischen Nations-Universität. Das Recht der diesfälligen Vereinbarung muß ihr gewahrt bleiben.

Es käme also darauf an, je eher die Nationsuniversität einzuberufen und derselben von Seiten des Herrn Nationsgrafen einen motivirten Antrag vorzulegen.

Auf diesem Wege könnte das Jurisstitium am ehesten beseitigt; auf demselben Wege auch die in der A. h. Entschliessung vom 31. März d. J. offen gehaltenen, „im Wege der Gesetzgebung zu vereinbarenden allfälligen Abänderungen“ der bis dahin in voller Kraft verbleibenden Gesetze angestrebt werden. Denn daß solche Abänderungen, namentlich bezüglich der Civil- und Strafproceßordnungen, sich als wünschenswerth herausstellen werden, ist nicht zu bezweifeln; hat sich doch das Bedürfniß darnach auch schon in Kronländern jenseits der Leitha fühlbar gemacht. —

Dem Staatsfchaze würden vorläufig aus der Schöpfung eines solchen ständigen sächsischen Appellationshofes keinelei Lasten erwachsen; denn an demselben könnten durch die Auflösung der k. Gerichtsbehörden disponibel gewordene Beamte verwendet werden, welche während des ihnen bewilligten Disponibilitätsjahres ihre bisherigen Gehalte beziehen. —

Uebrigens ist der vorgeschlagene Vorgang nicht ohne Beispiel. Schon die im Jahre 1850 versammelt gewesene — späterhin leider factisch aufgelöste — Sächsische Nations-Universität, hatte in ihrer Sitzung vom 4. März 1850 die „Einführung der österreichischen Gesetze“ und die Errichtung eines ständigen Obergerichtes für das Sachsenland beschlossen, und ihr diesfälliges Operat dem damaligen Civil- und Militär-Gouverneur für Siebenbürgen, Freiherrn von Wohlgemuth zur Vorlage an Allerhöchst Seine Majestät und zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung überreicht. —

Der h. w. Herr Karl Kraft, ev. Pfarrer in Sárkány crachtet es für nothwendig, eine „Rechtfertigung“ in Nr. 88 der „Kronstädter Zeitung“ einschalten zu lassen, aus Auslaß dessen, daß in Nr. 40 der „Hermannstädter Zeitung“ ein Satz seiner Auslassung auf der Congregation in Fogarasch mitgetheilt worden ist. Die Redaction der „Hermannstädter Zeitung“ hat damit nicht sagen wollen: „Seht da, ihr Nationsgenossen, eine Verläugnung seiner Muttersprache, seines Volksthums und seines Rechtes!“ — Der Satz wurde aufgenommen, weil er auch im Zusammenhange mit den übrigen Auslassungen des Redners gefährliche und unrichtige Dinge enthält. — Denn es ist zunächst absolut gefährlich und unrichtig, daß „es nicht darauf ankomme, in welcher Sprache man rede“; weil die Sprache das Hauptcriterium der Nationalität ist und bleibt; zweitens ist es wohl klar, daß die Sächsische Nation keine „altberechtigte Nation“ im Fogarascher Capitaneat ist; sie hat dort Besitzungen; aber das Capitaneat selbst ist romänisches Territorium, weil es überwiegend von Romänen besessen wird; der Redner hebt es selber hervor, daß im Fogarascher Districte unter 63 romänischen Dorfgemeinden nur Sárkány eine deutsche sei; vielleicht kann man sie dereinst an das sächsische Gebiet anschließen; — aus so bewandten Umständen geht aber auch hervor, daß der Redner sehr übel gethan haben würde, wenn er in Fogarasch „seine eigene, die deutsche Sprache als diplomatische“ beantragt hätte; seine weitere Erklärung: „er stehe aber davon ab“, klingt darum noch merkwürdiger. — Die Sache ist die, daß in die „Hermannstädter Zeitung“ jener Satz aufgenommen wurde, um vielleicht für die Zukunft das Aussprechen so gefährlicher und unrichtiger Dinge mitzuvorbeugen zu helfen. — Die obige Motivirung ist — das wird jeder Billige zugestehen — wesentlich nur durch die „Rechtfertigung“ des Herrn Kraft selber provocirt. Die „Hermannstädter Zeitung“ bringt keine „die Gesinnung verdächtigende Notiz“ und so ist vielleicht auch die fürchterliche Berufung auf den altherwürdigen Vers: „Wenn Dich die Lasterzunge sticht“ des Guten (?) wohl etwas zu viel gethan.

D. R.

Die „Bresse“ Nr. 149 bringt die „vollkommen verbürgte Nachricht“ von einer Adresse, welche die geistlichen Mitglieder des Herrenhauses an Seine Majestät zu richten beschlossen haben, worin sie um Schuß für den täglich mehr bedrängten Papst und um Wahrung des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordates bitten. Es wäre zu wünschen, daß diese hohen Herren, denen

so viele geistige und materielle Hebel zu Gebote stehen, dieselben zuvörderst zur Rettung des „bedrängten Oesterreich“ in Anwendung bringen und erkennen möchten, daß das Concordat mit dem Constitutionalismus unvereinbar ist. —

Als ein kleines Bröbchen jener „geschichtlichstaatsrechtlichen“ Ueberschwenglichkeit, welche die Legion ungarischer Redner im Pester Landtag zu entwickeln, höchst wahrscheinlich für ihre patriotische Schuldigkeit hält, kann wohl auch die Auslassung eines gewissen Ladislaus Bößörményi gelten, welcher frug: „welche Sünde der Ungarn wohl die Ursache davon sei, daß das Vaterland von der Vorsehung so schwer heimgesucht werde?“ Seiner Ansicht nach wurde sie damals begangen, als die Ungarn nicht den Sohn des großen Matthias, Johann Corvinus, zu ihrem König wählten. (Sondern, was thaten? Der „Pester Lloyd“ gibt eben nicht alle Reden vollständig; manche nur im Auszug). Der Herr Bößörményi meint später auch, der (ungarische) Reichstag sei jetzt die einzige souveraine Macht im Lande. — Auch der Herr Lanárky Gedeon „erkennt, daß die Continuität des öffentlichen ungarischen Rechts in den Jahren 1848 und 1849 unterbrochen worden,“ und er anerkennt, daß „der Faden dort, wo er zerriß, nicht wieder angeknüpft werden kann. (!)

„Donau Zeitung“ Nr. 134 bringt eine Zusammenstellung der Kreise und Gebiete aller nach Maßgabe des § 3 des Grundgesetzes gereichten Königreiche und Länder mit Angabe der nach den vorgezeichneten Grundsätzen entfallenden Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. — Nach derselben entfallen auf das Sachsenland elf Deputirte in den Reichsrath.

[Eingefendet].

Literarische Notiz.

Gefertigter fühle mich veranlaßt, dem Redactions-Röthler der bei Theodor Steinhausen erscheinenden Handausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze zu bemerken, daß die aus meiner „siebenbürgischen Rechtsgeschichte“ zu dem Diploma Leopoldinum von 1691 — höchst unwissenschaftlich mitabgedruckten — Noten, welche meinerseits nur für Studierende bestimmt waren, nicht zu dem Originaltexte jener Staatsurkunde gehören, also auch nicht, wie Dr. Röthler zu vermeinen scheint, siebenbürgische Gesetzgebung ausmachen.

Prof. Friedrich Schuler-Kibloy.

In Venedig hat das Municipium die Einführung einer Hundesteuer beschlossen, wonach die Hunde in zwei Categorien, Nützlichkeits- und Luzzushunde eingetheilt werden; wo für die erste Kategorie 1 fl., für die zweite 2 fl. zu zahlen sind. In die erste Kategorie gehören die Schäfer- und Wachhunde, in die zweite die Jagd- und sonstigen Hunde. (In Hermannstadt ist ein ähnlicher Beschluß von der Communität gefaßt worden, aber außerdem, daß etwas beschlossen worden ist, ist nichts geschehen). —

Uebersicht der Ereignisse.

Oesterreich. Punct 5 des in der „Deutsch. Allg. Ztg.“ veröffentlichten Programmes der liberalen Partei im österreichischen Herrenhause lautet: „Als Gegner der Umgestaltung des Kaiserreiches in einen Föderativstaat wollen wir alle Maßregeln unterstützen, welche geeignet sind, dem Mißbrauche wirksam und dauernd zu steuern, welcher in den ungarischen Ländern von dem ihnen durch die kaiserlichen Beschlüsse vom 20. October 1860 wieder verliehenen Rechte der Selbstverwaltung zum Schaden der andern Theile und der Gesamtheit des Reiches gemacht wird.“ —

Pest, 28. Mai. In der heutigen Unterhaus-sitzung macht u. A. Nagalyi das Haus darauf aufmerksam, daß sich die Debatte ins Endlose ziehe; er wurde darüber vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. (!) Wenn Redner, bemerkt der Präsident, eine Proposition stellen wolle, so habe er dies früher anzumelden. Uebrigens gestehe er auch, daß die Debatte langwierig ist; er selbst werde seiner Zeit den Schluß beantragen und die eingezeichneten Redner auffordern, auf ihr Recht zu verzichten; vorläufig habe man bei der Tagesordnung zu bleiben. —

Pest, 1. Juni. Nyary Paul sprach für Resolution und legte ein formulirtes Amendement der Proposition Deaks auf den Tisch des Hauses nieder. Uirmenyi Joseph ist für Adresse, Zlinský

Georg und Vlad Mois, ein Rumäne, für Resolution. Nachdem Letzterer geendigt hatte, erneuerte sich der Ruf nach Abstimmung. 46 Anhänger der Adresse entsagen ihrem Rechte, was von Bonis als Parteimanoeuvre bezeichnet wird. Nach heftiger Debatte erklärt der Präsident: die Frage sei vorläufig in Privatconferenzen zu behandeln, worauf sodann ein Tag zur Abstimmung festgesetzt werden wird. —

Agram, 29. Mai. Heute fand die Fortsetzung der Discussion wegen des Militärgrenz-Comité's statt. Der betreffende Antrag wurde einstweilen zurückgezogen. Eine Zuschrift des Hofdicasteriums an den Ban meldet, daß Se. Majestät die Vertretung des Peterwardeiner Grenzregimentes am Landtage nicht bewilligt habe. Die diesfällige Intimation wurde an die Sectionen gewiesen. Die Repräsentation des Landtages an Se. Majestät wegen Ausscheidung Jenzas aus dem Militärgrenzverbande und wegen Vereinigung und Vertretung Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln wird vorgelesen und angenommen. Der Ban forderte die Sectionen auf, die Berathung über die königl. Propositionen, welche sich auf das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn und zur Gesamtmonarchie beziehen, sogleich zu beginnen. —

Lugos, 28. Mai. Heute Mittags ist Ludwig v. Asboth in Begleitung eines k. Officiers hier angelangt, und wurde Abends mit einem glänzenden Fackelzug und herzlicher Bewillkommung begrüßt. — Dem „M. D.“ schreibt man aus Lugos, daß Asboth keineswegs unbedingt auf freien Fuß gesetzt wurde. Auf der Rückkehr aus dem Gefängniß durfte in Preßburg sein Sohn ihn im Bahnhof nicht besuchen, nach Pest durfte er keinen Absteher machen und in Lugos wurde er dem dort commandirenden Oberst übergeben, respective unter militärische Aufsicht gestellt. —

Triest, 30. Mai. Gestern Abends hat die General-Versammlung des österreichischen Lloyd stattgefunden. Die Fahrten zwischen Triest und Alexandrien werden verdoppelt. Die Betriebs-einnahme betrug 6,833,512 fl., die Verwaltungs- und Schiffs-Unkosten 5,517,954 fl., der Gewinn 1,098,876 fl.

Alle rückständigen Abschreibungen und Defizits im Belaufe von 2,395,729 fl. wurden als Schuld des Gewinn- und Verlust-Conto gesetzt. Vom Gewinn werden volle Abschreibungen gemacht, 4 pSt. Actienzinsen gezahlt, der Assicuranz- und Reservefond dotirt.

Die Unterhandlungen mit der Regierung haben ergeben: 1. Die Regierung übernimmt für einen Vorschuß von 3 Millionen Lloyd-Actien al pari in Zahlung und behält sich das Options-Recht auf 6 Monate vor, Schiffe für die Kriegsmarine bis zum Werthe von 1½ Millionen gegen Actien al pari anzukaufen. 2. Die Actionäre dürfen bis zum J. 1864 nur 4 pSt. Zinsen erhalten, welche am 1. Juli statt am 1. Januar bezahlt werden. 3. Die aus dem J. 1859 rückständigen Zinsen von Actien im Nennwerthe von 6 Millionen können aus dem Reservefond bezahlt werden. 4. Das Institut wird im Innern reorganisiert, wobei die Executive von der Verwaltung getrennt und dieser verantwortlich gemacht werden soll. Der Organisations-Entwurf ist dem Ministerium bis zum August d. J. vorzulegen. 5. Das Pensions-Statut wird reformirt.

Alle Punkte wurden einstimmig angenommen; Punct 4 in Verbindung mit Revoltella's Antrage auf Einsetzung eines Comité's. In die Reorganisations-Commission wurden gewählt: Regeusdorff, Contre-Admiral Wiffiak, Alfred Reyer, Handelskammer-Präsident Vicco. Morpurgo wurde wieder zum Director gewählt. —

England. London, 29. Mai. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung hat Lord John Russell die Correspondenz mit Nordamerika über die Trennung der Südstaaten vorgelegt und erklärt, England müsse die Blokade anerkennen, wenn sie den internationalen Gesetzen entspricht. —

Rußland. Von der Polengrenze wird vom 29. Mai berichtet: Gestern und vorgestern fanden in Warschau vor der Karmeliterkirche Conflicte zwischen dem Publicum und der Polizei wegen Notirung der Theilnehmer an der Abfüngung von Hymnen statt. Herbeigeeilte Gendarmen stellten die Ruhe wieder her. An den Straßenecken wurde ein Aufruf des Stellvertreters der Statthalterei angeheftet, in welchem zur Ruhe ermahnt wird, widrigenfalls strenge Maßregeln ergriffen werden müßten. —

Von der Polengrenze wird vom 29. Mai berichtet: Die oberste Civilverwaltung im Königreiche Polen wurde dem Kriegsgouverneur Merchelewicz übertragen. Fürst Gortschakoff, der sich etwas besser befindet, soll auf ein Jahr beurlaubt sein. Es wird behauptet, Platanoff und Karnicki seien entlassen worden, Letzterer mit Gemalin auf seine Güter in Litthauen gereist. —

Petersburg, 30. Mai. Das Journal de St. Petersbourg meldet: General Soukhozanet (Kriegsminister) ist mit der Verwaltung des Königreiches Polen zeitweilig, und mit den Vollmachten eines Statthalters des Kaisers versehen, beauftragt worden. Adjunct General Milutine wird indes das Kriegsministerium leiten. —

Warschau, 30. Mai. Der Statthalter Fürst Gortschakoff ist heute gestorben. —

Griechenland. Athen, 28. Mai. Mehrere Offiziere wurden verhaftet und Hausdurchsuchungen vorgenommen. Es herrscht Beunruhigung wegen des Gerüchtes, Frankreich und England werden im Falle von Wirren Griechenland besetzen. —

Athen, 25. Mai. Der Minister des Innern, Papalexopulos, wurde entlassen und durch den ehemaligen Cultus-Minister, Deputirten Christopulos, ersetzt. —

Türkei. Konstantinopel, 25. Mai. Abgeordnete der Bank von Frankreich sind hier angekommen, um mit den Bankiers in Galatta zu verhandeln. Der Abschluß des türkisch-preussischen Handels-Vertrages ist bevorstehend. Der spanische Gesandte erklärte, nicht mehr die Geschäfte der neapolitanischen Gesandtschaft zu versehen. Der Telegraph nach Bagdad wird nächstens eröffnet. Aus Syrien wurden 53 Fremde ausgewiesen. Bely Pascha, der neue Botschafter in Paris, wird auch gleichzeitig in Madrid, sowie Mussurus Bey in Brüssel und Haag beglaubigt. Tependeli Ismail Pascha, Gouverneur von Candia, wird durch Muschier Ismail Pascha ersetzt. Der Tscherkessen-Häuptling Naib Mohemet Emir mußte vor seinen eigenen Landsleuten Zuflucht im russischen Gesandtschafts-Hotel suchen. —

Beirut, 19. Mai. Ueberall herrscht Ruhe. —

Smyna, 24. Mai. Der englische General-Consul in Tunis, Wood, erhielt den Befehl, sich nach Syrien zu begeben. —

Vereinigte Staaten von Amerika. New-York, 18. Mai. Massachusetts votierte drei Millionen für den Krieg. Maryland will die „Union“ verteidigen. Es wird ein Angriff von den Südstaaten in großem Maßstabe erwartet. Davis commandirt persönlich. —

Anregungen.

Um Dstern 1442.

(Fortsetzung.)

Wir müssen in unserer Erzählung nochmals zum Morgen des Schlachttages zurückkehren.

Gingedenk des erhaltenen Versprechens, erschien am Morgen Simon Kemény mit freudestrahlendem Antlitz vor dem Baywoden und bat um dessen Roß und Rüstung. Ein kostbarer schwarzer Streithengst wurde herbeigebracht, reich aufgepäunt und mit kostbaren Decken geziert, des Baywoden einfache Rüstung, sein Schild mit dem corvinischen Wappen, Alles wurde Kemény übergeben.

„Wie, Herr, sprach dieser; es ist doch sonst Deine Gewohnheit nicht, prunkende Decken zu brauchen, wie kommt es denn, daß heute Dein Roß so kostbar geziert ist?“

„Gi, sagte der Baywode freundlich, wenn ich Jemandem ein Geschenk mache, so muß das doch meiner und des Empfängers würdig sein; Du trägst heute meine Rüstung und reitest mein Roß, sie sollen hinfort Dein Eigenthum sein; den Schild freilich, kann ich Dir nur borgen; ich will übrigens, wenn Du mir ihn zurückstellst, nicht gar zu genau darauf sehen, wie er aussieht; denn ich traue Dir zu, Du wirst ihn mir so schön und blank, wie er jetzt ist, nicht zurückbringen.“

„Ich danke Dir, Herr, sprach Kemény, für Deine Freundlichkeit und Deine gute Meinung von mir, denn Du hast ganz recht geurtheilt, ich denke Deinen Schild heute nicht zu schonen, nur vergiß nicht, was Du mir versprochen; Dein bleibt heute allein die Leitung der Schlacht, die Angriffe selbst, namentlich der schweren Reiter, führe ich; und willst Du mich ganz glücklich machen, so verschmähe es nicht, heute meine Rüstung zu tragen.“

„Wein's Dir Freude macht, Simon, gerne; gib her Deinen Schild, ich denke das Wappen der Kemény wird keinen Mackel bekommen an dem Tage, wo es der Hunyadi führt. Aber Du willst mich ja heute ganz und gar unthätig machen, das wird ein trauriger Tag sein, wenn ich müßig zusehen soll, während Ihr arbeitet.“

„Es steht heute zu viel auf dem Spiel, baten nun sämtliche Magnaten aus Hunyadi's Umgebung; heute wird das Vaterland gerettet oder es erliegt der Gewalt des Heiden, darum, Herr, laß uns heute für Dich streiten und Du sieh und denke für uns.“

Ungern gab Hunyadi nach; offenbar verstimmt über die passive Rolle, die er heute spielen sollte, bestieg er Kemény's Roß und gab den Befehl zum Aufbruch.

Die Schlacht begann; auf einer kleinen Erhöhung hielt der Baywode und hinter ihm eine kleine Schaar auserlesener Reiter, zu seinem persönlichen Schutze bestimmt. Als nun der Kampf am heftigsten entbrannt war und Hunyadi sah, wie die Türken ihren Hauptangriff auf die schwere Reiterei richteten, da ward er unruhig und rief für sich: „Der Simon hat doch wahrlich Glück! hätt' ich gewußt, daß es heute dort so warm herginge, ich hätte ihm meine Stelle nicht abgetreten.“ Mit immer wachsendem Interesse und steigender Ungeduld sah er dem Kampfe zu und als er endlich gar zu bemerken glaubte, daß die Reiterei zurückgedrängt würde, da hielt ihn nichts mehr zurück; ehe noch Jemand aus seiner Umgebung ein Wort sprechen konnte, hatte er schon dem Pferde beide

Sporen eingesetzt und flog mit Windeseile dem dichtesten Kampfgewühl zu, ihm nach seine Leute. Mit einer Ausdauer, wie er sie an den Türken nie erfahren, drängten sie immer wieder und wieder auf jenen Punkt, wo Simon Kemény socht. Zu jenem Punkte wollte Hunyadi sich wenden; allein merkwürdig genug, er konnte durch seine eigenen Leute nicht durchkommen, immer drängten sich Andere vor; endlich rief er im höchsten Grimm: „So gebt doch Raum, ich bin ja der Baywode.“

„Der Baywode sicht dort und ist in Gefahr, rief mit unkenntlicher Stimme ein Reiter hinter dem geschlossenen Bistr; mir nach, Brüder, laßt uns ihn retten“ und wieder stürzte eine Schaar vor, zwischen Hunyadi und Kemény sich drängend.

Nun begann die günstige Wendung der Schlacht, die Bürger stürmten aus der Stadt heraus und brachten Verwirrung in die Reihen der Türken, und der Angriff der Gefangenen unter Rosenauers Anführung entschied vollends das Schicksal des Tages. Die Reihen der Türken lösten sich, das schwere Tagewerk war vollbracht.

Hunyadi hielt auf der Ebene nahe der Stadt und überblickte das Schlachtfeld, als sich vier Männer nahten, die einen Verwundeten trugen. Es war Simon Kemény, Helm und Harnisch von Blut überströmt, an seinem Arme hing der fast unkenntliche Schild, aus dem aufgeschlagenen Bistr aber blickte ein todtenbleiches Antlitz hervor.

Gerade zum Baywoden hin begaben sich die Träger; kaum hatte dieser den Verwundeten erkannt, so wollte er auf ihn zuellen, als man einen hohen türkischen Officier gefangen vor ihn führte. Mit niedergeschlagenen Augen war dieser seinen Führern gefolgt, als er aber den Verwundeten mit Hunyadi's Schild am Arme erblickte, da jubelte er laut auf und rief: „So ist es denn doch gelungen, der Hund Janusch Beg stirbt; nun ist der heutige Tag nicht verloren, der wackere Spion hatte uns richtige Kunde gebracht.“

Mit Staunen hörte Hunyadi des Türken Worte; einen Augenblick schien er seine ganze Umgebung vergessen zu haben, dann stürzte er plötzlich auf Kemény zu und rief: „Wahrlich, so muß es sein, Du hast gewußt, was mich heute bedrohte und Dich für mich geopfert. Simon, mein Freund! mein Bruder! stirb nicht, ein ewiger Vorwurf für mich; lebe und sei hinfort Hunyadi's unzertrennlichster Gefährte; Thor, der ich war! Ich dachte, er wolle einer ehrgeizigen Gelle genügen, während er im Herzen beschloßen hatte, auf die edelste Weise mich zu retten.“

„Nicht Dich allein — sondern in Dir das Vaterland — — laß, Herr — zum Lohn — mich mit — Deinem — Schild — — be-graben.“

Erschöpft sank Kemény nach diesen Worten auf den Rasen nieder; Hunyadi beugte sich über ihn und rief: „Alles soll Dir gewährt sein, was Du wünschest und ich will von heute an keinen andern Schild führen, als den Du mir heute gegeben.“

Ein kaum bemerkbares, freundliches Lächeln zeigte sich auf Kemény's Antlitz, dann wurde es starr und starrer, die Augen blickten unverwandt ins Leere, ein leichtes Zucken flog über den ganzen Körper und Simon Kemény's Opfer war vollendet. Noch kurze Zeit blieb Hunyadi über den Verbliebenen gebeugt, dann erhob er sich; in seinem Auge glänzte es fast wie eine Thräne und doch blickte es freudig und begeistert auf die Umgebung. „Hier ruht ein Held, meine Freunde, der uns mit leuchtendem Beispiele gezeigt, was wahre Vaterlandsliebe vermag, möge uns dasselbe zu gleichem Feuer entflammen, möge Gott und die heilige Jungfrau uns Allen auch einen Tod bescheeren, so hehr und herrlich, wie der seinige. Laßt uns für seine Seele ein kurzes Gebet sprechen und dann zusehen, was uns die Pflicht fürs Vaterland weiter auferlegt.“ Ein kurzes Gebet wurde gesprochen, dann bekreuzten sich die Umstehenden, zu welchen in der Zwischenzeit die meisten Rathmänner sammt den Gebrüdern Trautenberger getreten waren. Der Baywode ersuchte die Leßtern, den Todten einstweilen in der Kirche beisehen zu lassen, dann stieg er zu Pferd und ritt um die Teiche herum bis auf die Ebene der obern Stadt, wo sich das Schauspiel der Verfolgung; der Türken vor seinen Augen entwickelte. Mit gewohnter Ruhe und Umsicht ordnete er Alles und folgte bis jenseits Schellenberg dem Heere, dann ließ er das Fußvolk und die schweren Reiter Halt machen und übertrug der leichtern Reiterei allein die weitere Verfolgung, diese genügte auch, denn je mehr sich die Türken auf der Flucht den Bergen näherten, je häufiger brachen die in den Wäldern versteckt gewesenen Landbewohner hervor und stürzten sich auf die Türken; als diese in dem Engpasse des rothen Thurmes angelangt waren, stürmten noch die Gebirgsbewohner von den Höhen herab auf sie ein und nur Einzelne gelangten in die Türkei, um dem Großherrn die Nachricht von der neuen Niederlage seines Heeres durch Janusch Beg zu bringen. (Fortf. folgt).

Heute, 6. Juni, sieht man in Hermannstadt der Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs von Siebenbürgen, Grafen Emerich Mikó entgegen.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt, 1861.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei.

Sporen eingesezt und flog mit Windeseile dem dichtesten Kampfgewühl zu, ihm nach seine Leute. Mit einer Ausdauer, wie er sie an den Türken nie erfahren, drängten sie immer wieder und wieder auf jenen Punkt, wo Simon Kemény foht. Zu jenem Punkte wollte Hunyadi sich wenden; allein merkwürdig genug, er konnte durch seine eigenen Leute nicht durchkommen, immer drängten sich Andere vor; endlich rief er im höchsten Grimm: „So gebt doch Raum, ich bin ja der Baywode.“

„Der Baywode sieht dort und ist in Gefahr, rief mit unkenntlicher Stimme ein Reiter hinter dem geschlossenen Bist; mir nach, Brüder, laßt uns ihn retten“ und wieder stürzte eine Schaar vor, zwischen Hunyadi und Kemény sich drängend.

Nun begann die günstige Wendung der Schlacht, die Bürger stürmten aus der Stadt heraus und brachten Verwirrung in die Reihen der Türken, und der Angriff der Gefangenen unter Rosenauers Anführung entschied vollends das Schicksal des Tages. Die Reihen der Türken lösten sich, das schwere Tagewerk war vollbracht.

Hunyadi hielt auf der Ebene nahe der Stadt und überblickte das Schlachtfeld, als sich vier Männer nahten, die einen Verwundeten trugen. Es war Simon Kemény, Helm und Harnisch von Blut überströmt, an seinem Arme hing der fast unkenntliche Schild, aus dem aufgeschlagenen Bist aber blickte ein todtenbleiches Antlig hervor.

Gerade zum Baywoden hin begaben sich die Träger; kaum hatte dieser den Verwundeten erkannt, so wollte er auf ihn zu eilen, als man einen hohen türkischen Officier gefangen vor ihn führte. Mit niedergeschlagenen Augen war dieser seinen Führern gefolgt, als er aber den Verwundeten mit Hunyadi's Schild am Arme erblickte, da jubelte er laut auf und rief: „So ist es denn doch gelungen, der Hund Janusch Beg stirbt; nun ist der heutige Tag nicht verloren, der wackere Spion hatte uns richtige Kunde gebracht.“

Mit Staunen hörte Hunyadi des Türken Worte; einen Augenblick schien er seine ganze Umgebung vergessen zu haben, dann stürzte er plötzlich auf Kemény zu und rief: „Wahrlich, so muß es sein, Du hast gewußt, was mich heute bedrohte und Dich für mich geopfert. Simon, mein Freund! mein Bruder! stirb nicht, ein ewiger Vorwurf für mich; lebe und sei hinfort Hunyadi's unzertrennlichster Gefährte; Thor, der ich war! Ich dachte, er wolle einer ehrgeizigen Galle genügen, während er im Herzen beschloßen hatte, auf die edelste Weise mich zu retten.“

„Nicht Dich allein — sondern in Dir das Vaterland — — laß, Herr — zum Lohn — mich mit — Deinem — Schild — — be — graben.“

Erschöpft sank Kemény nach diesen Worten auf den Rasen nieder; Hunyadi beugte sich über ihn und rief: „Alles soll Dir gewährt sein, was Du wünschst und ich will von heute an keinen andern Schild führen, als den Du mir heute gegeben.“

Ein kaum bemerkbares, freundliches Lächeln zeigte sich auf Kemény's Antlig, dann wurde es starr und starrer, die Augen blickten unverwandt ins Leere, ein leichtes Zucken flog über den ganzen Körper und Simon Kemény's Opfer war vollendet. Noch kurze Zeit blieb Hunyadi über den Verblichenen gebeugt, dann erhob er sich; in seinem Auge glänzte es fast wie eine Thräne und doch blickte es freudig und begeistert auf die Umgebung. „Hier ruht ein Held, meine Freunde, der uns mit leuchtendem Beispiele gezeigt, was wahre Vaterlandsliebe vermag, möge uns dasselbe zu gleichem Feuer entflammen, möge Gott und die heilige Jungfrau uns Allen auch einen Tod bescheeren, so hehr und herrlich, wie der seinige. Laßt uns für seine Seele ein kurzes Gebet sprechen und dann zusehen, was uns die Pflicht fürs Vaterland weiter auferlegt.“ Ein kurzes Gebet wurde gesprochen, dann bekreuzten sich die Umstehenden, zu welchen in der Zwischenzeit die meisten Rathmänner sammt den Gebrüdern Trautenberger getreten waren. Der Baywode ersuchte die Leßtern, den Todten einstweilen in der Kirche beiseßen zu lassen, dann stieg er zu Pferd und ritt um die Teiche herum bis auf die Ebene der obern Stadt, wo sich das Schauspiel der Verfolgung; der Türken vor seinen Augen entwickelte. Mit gewohnter Ruhe und Umsicht ordnete er Alles und folgte bis jenseits Schellenberg dem Heere, dann ließ er das Fußvolk und die schweren Reiter Halt machen und übertrug der leichtern Reiterei allein die weitere Verfolgung, diese genügte auch, denn je mehr sich die Türken auf der Flucht den Bergen näherten, je häufiger brachen die in den Wäldern versteckt gewesenen Landbewohner hervor und stürzten sich auf die Türken; als diese in dem Engpasse des rothen Thurmes angelangt waren, stürmten noch die Gebirgsbewohner von den Höhen herab auf sie ein und nur Einzelne gelangten in die Türkei, um dem Großherrn die Nachricht von der neuen Niederlage seines Heeres durch Janusch Beg zu bringen. (Fortf. folgt).

Heute, 6. Juni, steht man in Hermannstadt der Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs von Siebenbürgen, Grafen Emerich Mikó entgegen.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt, 1861.
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei.